


Allgemeiner Erd- und Straßenbau - Muschelkalk einfach gebrochen

Material Nr.	Material- bezeichnung	P R E I S E (ab Werk in Euro je to)				
		Magstadt	Enzberg	Keltern	Mühlacker	Bruchsal
200001	Abraum	2,20	2,20	2,20	2,20	
200002	Haufwerk Dolomit	2,20				
200009	Haufwerk Muschelkalk	4,70	4,70	4,70	4,70	
200014	Abraumvorsieb 0-20 mm			3,00		
200015	Abraumvorsieb 0-32 mm			3,00		
200016	Vorsieb-Brechsand 0-5 mm	1,90	1,90	1,90		
200270	Vorsieb Dolomit 0-45 mm	2,70				
200017	Vorsiebgemisch 0-16 mm	3,70				
200018	Vorsiebgemisch 0-32 mm	4,20				
200269	Vorsiebgemisch 0-32 mm (max. 10% < 0,063 mm)	5,50				
200019	Vorsiebgemisch 0-40 mm		5,30	7,50	5,50	6,50
200226	Steinmaterial Dolomit 0-150 mm	6,30				
200005	Steinmaterial Dolomit 0-300 mm	6,30				
200030	Kalksteingemisch 0-80 mm	6,60		7,80		
200031	Kalksteingemisch 0-100 mm		7,20			
200011	Kalksteingemisch 0-200 mm			7,80	7,20	
200010	Kalksteingemisch 0-300 mm	7,30	7,20			
200007	Schroppen Dolomit 60-300 mm	7,00				
200012	Kalksteinschroppen 32-200 mm			8,00		8,10
200013	Kalksteinschroppen 40-300 mm	8,00	7,50		7,50	
200217	Kalksteinschroppen 50-150 mm		19,00			
200028	Verfüllschotter 32-80 mm	7,50		8,00		
200029	Verfüllschotter 40-100 mm	7,50	8,00			
200221	Verfüllsplitt 2-16 mm		8,20			
200022	Verfüllsplitt 5-16 mm	7,90				
200023	Verfüllsplitt 5-32 mm	7,90				
200025	Verfüllsplitt 16-32 mm	7,90				
200260	Hydr. geb. Vorsieb 0-32 mm 50 kg/m³ Zement	20,00				
200261	Hydr. geb. Vorsieb 0-32 mm 75 kg/m³ Zement	21,00				

- ▶ Allen Lieferungen und Leistungen liegen unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde.
- ▶ Die oben abgedruckten Nettopreise verstehen sich in Euro je Tonne ab den genannten Werken, aufgeladen auf LKW, zuzüglich der zum Lieferzeitpunkt gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- ▶ Bei Lieferungen frei Baustelle kommt der entsprechende Frachtsatz zur Abrechnung. Bei Mindermengen erfolgt die Frachtabrechnung der Frei-Bau-Lieferungen entsprechend der Nutzlast des jeweiligen Fahrzeuges.
- ▶ Bei Lieferungen an Privat- oder Kleinabnehmer erhöht sich der Preis um **3,00 EUR** je Tonne.
- ▶ Alle bisherigen Preislisten verlieren hiermit ihre Gültigkeit. Die oben genannten Preise sind gültig ab dem 1. April 2009 bis zum Erscheinen einer neuen Preisliste. Änderungen vorbehalten!

Natursteinwerke im Nordschwarzwald NSN GmbH & Co.KG

Brettener Straße 80, 75417 Mühlacker-Enzberg

Allgemeine Geschäfts-, Verkaufs- und Lieferbedingungen

I. Allgemeines

(1) Unsere Lieferungen erfolgen ausschließlich zu diesen Allgemeinen Geschäfts-, Verkaufs- und Lieferbedingungen.

Diese Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte zwischen den Vertragsparteien. Änderungen und Ergänzungen erfolgen durch die Geschäftsführung. Mündliche Vereinbarungen oder Erklärungen anderer Personen, die hierzu von der Geschäftsführung nicht besonders bevollmächtigt sind, sind nur wirksam, wenn sie schriftlich von der Geschäftsführung des Lieferanten bestätigt werden. Etwaige getroffene mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nur insoweit, als wir ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.

Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern.

(2) Angebote sind bis zum endgültigen Vertragsschluss freibleibend. Maße, Gewichte, Abbildungen und Zeichnungen sind für die Ausführung nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich bestätigt wird. Gewichtangaben und Liefermaße sind angenähert und nach bestem Wissen, jedoch ohne Verbindlichkeit, angegeben.

II. Preise

(1) Die von uns angegebenen Preise verstehen sich, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart, in EURO ab Werk, zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Im Übrigen gilt die bei Vertragsschluss aktuelle Preisliste.

Die Preise für Lieferungen frei Baustelle gelten unter der Voraussetzung voller Lkw-Partien. Die Nichtauslastung der Fahrzeuge hat keinen Einfluss auf den vereinbarten Preis, sondern der Berechnung wird stets die Vollauslastung der Fahrzeuge zugrunde gelegt..

(2) Nebenkosten (Straßenbenutzungsgebühren, Verkehrsabgaben, usw.) trägt der Besteller.

(3) Für Waren oder Leistungen, die nicht innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Vertragsschluss geliefert oder erbracht werden, behalten wir uns das Recht vor, unsere Preise angemessen zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder -erhöhungen, insbesondere auf Grund von Tarifabschlüssen oder Materialpreiserhöhungen eintreten. Diese werden wir dem Besteller auf Verlangen nachweisen.

III. Zahlungsbedingungen

(1) Die Zahlungen sind frei unserer Bankverbindung zu leisten. Im Falle von Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird. Die Vergütung ist in vollem Umfang bei Lieferung bzw. Abnahme fällig. Bei Zahlung binnen 14 Tagen nach Rechnungszugang gewähren wir ein Skonto von 3 % vom Netto-Warenwert. Zahlungen für Bodenannehme sind nicht skontierfähig und innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungszugang zu leisten. Der Besteller kommt ohne weitere Erklärung 30 Tage nach dem Fälligkeitstag in Verzug, soweit er nicht bezahlt hat. Im Falle des Zahlungsverzugs sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen.

Die Geltendmachung weiterer Verzögerungsschäden bleibt hiervon unberührt.

(2) Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.

(3) Wenn nach Abschluss des Vertrags erkennbar wird, dass der Anspruch des Lieferanten auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet wird, sind wir berechtigt, die uns obliegende Leistung zu verweigern. Das Leistungsverweigerungsrecht entfällt, wenn der Besteller die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet hat. Wir können dem Besteller eine angemessene Frist bestimmen, in welcher der Besteller Zug um Zug gegen die Leistung nach seiner Wahl die Gegenleistung zu bewirken oder Sicherheit zu leisten hat. Nach erfolglosem Ablauf der Frist können wir vom Vertrag zurücktreten. § 323 BGB findet entsprechende Anwendung.

IV. Frist für Lieferungen und Leistungen

(1) Hinsichtlich der Frist für Lieferungen und Leistungen ist ausschließlich unsere schriftliche Auftragsbestätigung in der zeitlich letzten Fassung maßgebend. Die Einhaltung der Frist setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher, vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen, Freigaben, die rechtzeitige Klarstellung, Genehmigung von Plänen, die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstiger Verpflichtungen voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so wird die Frist für Lieferungen und Leistungen angemessen verlängert.

(2) Wir übernehmen kein Beschaffungsrisiko. Wir sind berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, soweit wir trotz des vorherigen Abschlusses eines entsprechenden Einkaufsvertrages seinerseits den Liefergegenstand nicht erhalten; die Verantwortlichkeit für Vorsatz oder Fahrlässigkeit bleibt unberührt.

Wir werden den Besteller unverzüglich über die nicht rechtzeitige Verfügbarkeit des Liefergegenstands informieren und, wenn wir zurücktreten wollen, das Rücktrittsrecht unverzüglich ausüben; wir werden dem Besteller im Falle des Rücktritts die entsprechende Gegenleistung unverzüglich erstatten.

(3) Die in der Auftragsbestätigung festgelegte Beschaffenheit legt die Eigenschaften des Liefergegenstandes umfassend und abschließend fest. Insbesondere enthalten öffentliche Äußerungen des Lieferanten, des Herstellers, deren Gehilfen oder Dritter (z.B. Darstellungen von Produkteigenschaften in der Öffentlichkeit) keine diese Leistungsbeschreibung ergänzenden oder verändernden Beschreibungen des Liefergegenstandes.

(4) Für die Anlieferung an eine Baustelle ist eine Zufahrtsstraße und Wendemöglichkeit Voraussetzung, die mit einem Lkw von 40 t befahren werden kann. Ist eine solche Zufahrtsstraße und Wendemöglichkeit nicht vorhanden oder nicht befahrbar, hat der Besteller die entstehenden Mehrkosten zu tragen.

(5) Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Willens liegen, wozu auch Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen gehören, soweit solche Hindernisse auf die Fertigstellung oder Ablieferung dieses Liefergegenstands von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch dann, wenn die Umstände beim Vorlieferanten eingetreten sind. Die vorbezeichneten Umstände sind von uns auch dann nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden dem Besteller baldmöglichst mitgeteilt.

(6) Wird der Versand des Liefergegenstands auf Wunsch des Bestellers verzögert, so können wir, beginnend 14 Tage nach Anzeige der Lieferbereitschaft, die durch die Lagerung entstehenden tatsächlichen Kosten oder 1 % des Rechnungsbetrages für jeden angefallenen Monat berechnen. Die Verpflichtung des Bestellers zur rechtzeitigen Bezahlung des vereinbarten Preises bleibt hiervon unberührt. Ab Lieferbereitschaft trägt der Besteller das Risiko eines von uns nicht verschuldeten oder zufälligen Untergangs oder einer von uns nicht verschuldeten oder zufälligen Verschlechterung der bestellten Ware.

V. Gefährübergang

(1) Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Ware auf unserem Betriebsgelände verladen oder an die zur Versendung bestimmte Person ausgehändigt ist, unbeschadet einer etwaigen Übernahme der Frachtkosten durch uns. Auf Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten eine Transportversicherung zu marktüblichen Bedingungen abgeschlossen.

(2) Teillieferungen sind zulässig und berechtigen, auch wenn eine einzige Lieferung vereinbart wurde, nicht zur Ablehnung unserer Leistung.

VI. Eigentumsvorbehalt

(1) Der Liefergegenstand bleibt unser Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher uns gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche.

(2) Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Besteller eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt. Die Weiterveräußerung ist nur Wiederverkäufen im ordentlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass die Zahlung des Gegenwerts des Liefergegenstands an den Besteller erfolgt. Der Besteller hat mit dem Abnehmer auch zu vereinbaren, dass erst mit dieser Zahlung der Abnehmer Eigentum erwirbt.

Dem Besteller ist es gestattet, den Liefergegenstand zu verarbeiten oder mit anderen Gegenständen zu vermischen oder zu verbinden. Die Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (im Folgenden „Verarbeitung“ und im Hinblick auf den Liefergegenstand „verarbeitet“) erfolgt für uns; der aus der Verarbeitung entstehende Gegenstand wird als „Neuware“ bezeichnet.

Der Besteller verwahrt die Neuware für uns mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

Bei Verarbeitung mit anderen, nicht dem Besteller gehörenden Gegenständen steht uns Miteigentum an der Neuware in Höhe des Anteils zu, der sich aus dem Verhältnis des Wertes des verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Gegenstands zum Wert der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung ergibt. Sofern der Besteller Alleineigentum an der Neuware erwirbt, sind wir uns mit dem Besteller darüber einig, dass der Besteller uns Miteigentum an der Neuware im Verhältnis des Wertes des verarbeiteten Liefergegenstands zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung einräumt.

(3) Für den Fall der Veräußerung des Liefergegenstands oder der Neuware tritt der Besteller hiermit seinen Anspruch aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer mit allen Nebenrechten sicherungshalber an uns ab, ohne dass es noch weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Die Abtretung gilt einschließlich etwaiger Saldoforderungen. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrages, der dem von uns in Rechnung gestellten Preis des Liefergegenstands entspricht. Der uns abgetretene Forderungsanteil ist vorrangig zu befriedigen.

(4) Verbindet der Besteller den Liefergegenstand oder die Ware mit Grundstücken oder beweglichen Sachen, so tritt er, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf, auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht mit allen Nebenrechten sicherungshalber in Höhe des Verhältnisses des Wertes des Liefergegenstands bzw. der Neuware zu den übrigen verbundenen Waren zum Zeitpunkt der Verbindung an uns ab.

(5) Bis zum Widerruf ist der Besteller zur Einziehung der abgetretenen Forderungen befugt. Der Besteller wird auf die abgetretenen Forderungen geleistete Zahlungen bis zur Höhe der gesicherten Forderung unverzüglich an uns weiterleiten.

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohende Arbeitsunfähigkeit des Bestellers, sind wir berechtigt, die Einziehungsbefugnis des Bestellers zu widerrufen. Außerdem können wir nach vorheriger Androhung unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offen legen, die abgetretenen Forderungen verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Besteller gegenüber dem Kunden verlangen.

(6) Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses hat der Besteller uns die zur Geltendmachung unserer Rechte gegen den Kunden erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhandigen.

(7) Bei Pfändungen, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Besteller uns unverzüglich zu benachrichtigen.

(8) Soweit der realisierbare Wert aller Sicherungsrechte, die uns zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 10 % übersteigt, werden wir auf Wunsch des Bestellers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben; dem Besteller steht die Wahl bei der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu.

(9) Bei Pflichtverletzungen des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir auch ohne Fristsetzung berechtigt, die Herausgabe des Liefergegenstands bzw. der Neuware zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten; der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. Im Herausgabeverlangen des Liefergegenstands / der Neuware liegt keine Rücktrittserklärung unsererseits, es sei denn, dies wird ausdrücklich erklärt.

VII. Haftung für Mangel und Haftungsbegrenzungen

(1) Mängelsprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.

(2) Die Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

(3) Wir sind im Rahmen der Nacherfüllung in keinem Fall zur Neulieferung bzw. – Herstellung verpflichtet. Schlägt die Nacherfüllung (Nachbesserung) fehl, so steht dem Besteller das Recht zu, zu mindern oder – wenn nicht eine Bauleistung Gegenstand der Mängelhaftung ist – nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten.

Das Wahrecht zwischen Mängelbeseitigung und Neulieferung (Neuleistung) steht in jedem Falle uns zu.

Will der Besteller Schadensersatz statt der Leistung verlangen oder Selbstvornahme durchführen, so ist insoweit ein Fehlschlagen der Nachbesserung erst nach dem erfolglosen 2. Versuch gegeben. Die gesetzlichen Fälle der Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

(4) Wir haften in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit von uns oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haften wir nur nach dem Produkthaftungsgesetz wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Unsere Haftung ist auch in Fällen grober Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn keiner der in Satz 2 dieses Absatzes aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt.

Die Haftung für Schäden durch den Liefergegenstand an Rechtsgütern des Bestellers, z. B. Schäden an anderen Sachen, ist jedoch ganz ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit gehaftet wird.

Die Regelungen der vorstehenden Absätze 1 und 2 erstrecken sich auf Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Die Haftung für Verzug bestimmt sich jedoch nach Ziff. 5, die Haftung für Unmöglichkeit nach Ziff. 6. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

(5) Wir haften bei Verzögerung der Leistung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit von uns oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Unsere Haftung ist in Fällen grober Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn keiner der in Satz 5 dieser Bestimmung aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt.

Im Übrigen wird unsere Haftung wegen Verzögerung der Leistung für den Schadensersatz neben der Leistung auf 5 % und für den Schadensersatz statt der Leistung auf 5 % des Wertes der Lieferung begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers sind – auch nach Ablauf einer uns etwa gesetzten Frist zur Leistung – ausgeschlossen.

Die vorstehenden Begrenzungen gelten nicht bei Haftung wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

(6) Wir haften bei Unmöglichkeit der Lieferung/Leistung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit von uns oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Unsere Haftung ist in Fällen grober Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn keiner der in Satz 5 dieser Bestimmung aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt. Im Übrigen wird unsere Haftung wegen Unmöglichkeit auf Schadensersatz und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen auf insgesamt 10 % des Wertes der Lieferung begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Bestellers wegen Unmöglichkeit der Lieferung sind ausgeschlossen. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

(7) Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängel der Lieferung – gleich aus welchem Rechtsgrund – beträgt 5 Jahre.

Die Verjährungsfristen nach vorstehendem Absatz gelten auch für sämtliche Schadensersatzansprüche gegen uns, die mit dem Mangel im Zusammenhang stehen – unabhängig von der Rechtsgrundlage des Anspruchs. Die Verjährungsfrist nach Abs. 1 und 2 gelten mit folgender Maßgabe:

- Die Verjährungsfristen gelten generell nicht im Falle des Vorsatzes.
- Die Verjährungsfristen gelten auch nicht, wenn wir den Mangel arglistig verschwiegen haben. Wurde der Mangel arglistig verschwiegen, so gelten anstelle der in Abs. 1 genannten Fristen die gesetzlichen Verjährungsfristen, die ohne Vorliegen von Arglist gelten würden unter Ausschluss der Fristverlängerung bei Arglist gemäß §§ 438 Abs. 3 bzw. 634 a Abs. 3 BGB, wenn nicht ein anderer Ausnahmefall nach diesem Absatz 3 vorliegt.
- Die Verjährungsfristen gelten für Schadensersatzansprüche zu dem nicht in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Freiheit bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

Die Verjährungsfrist beginnt bei allen Ansprüchen mit der Ablieferung, bei Werkleistungen mit der Abnahme. Soweit nicht ausdrücklich anders bestimmt ist, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen unberührt.

Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

(8) Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen uns gemäß § 478 BGB bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.

VIII. Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Leistungen aus diesem Vertrag ist Mühlacker, wobei Mühlacker auch Erfüllungsort für die Zahlung ist, soweit der Besteller Kaufmann im Sinne des § 14 BGB ist.

IX. Gerichtsstand und Rechtsordnung

(1) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller gilt Deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und des deutschen internationalen Privatrechts.

(2) Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Besteller Unternehmer im Sinne von § 14 BGB ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis sich ergebenden Streitigkeiten der Sitz unseres Unternehmens in Mühlacker.

Stand: Februar 2009